MODERNE ZEITEN: **Bürokratie-Bazillus in New-Media-Firmen?** → Seite 126

screen
http://screen-online.de
screen
BUSINESS ONLINE

SBOCD-ROM IM HEFT!

INTERACTIVE TV TOTAL

Die Zukunft des Fernsehens

Was heute geht, was morgen kommt → Seite 38
Alle Breitband-Formate im Überblick → Seite 106

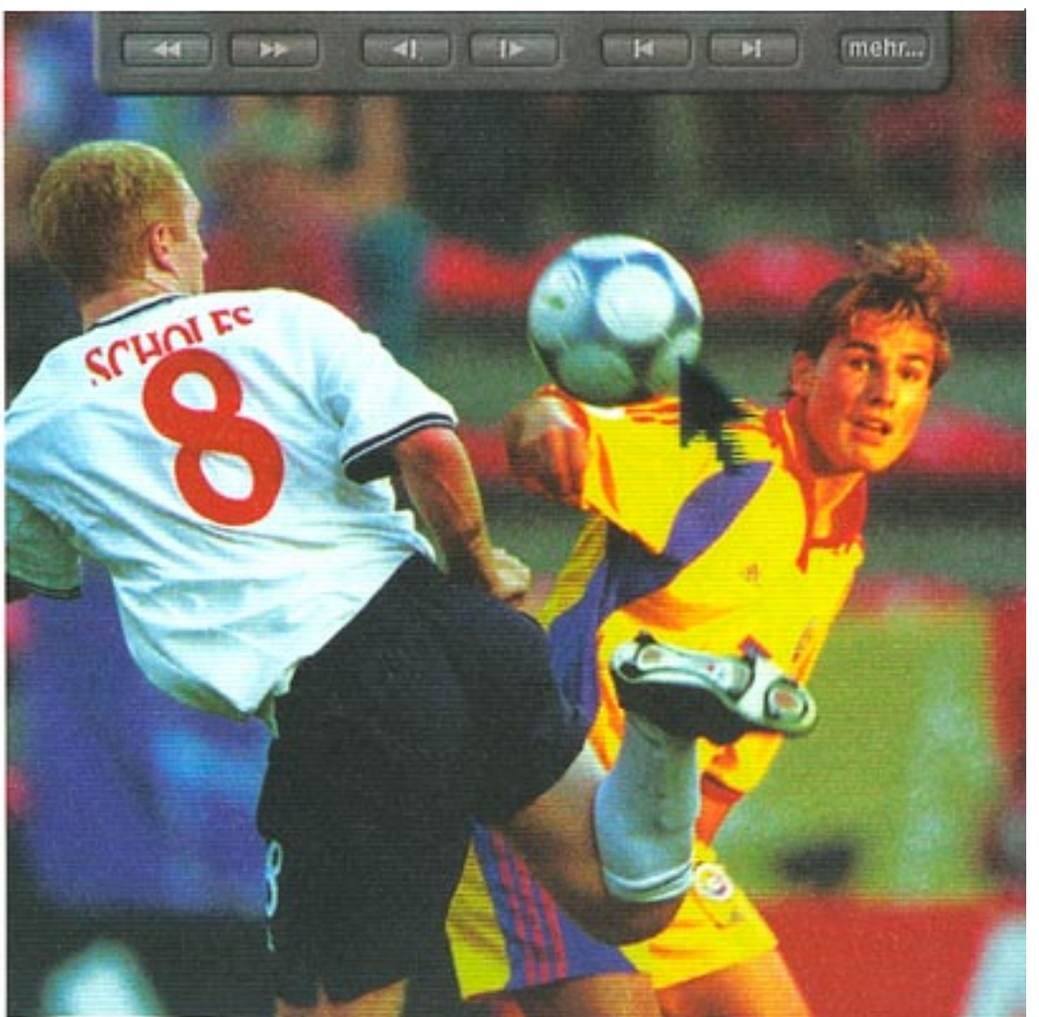
SBO11/00:

3-D IM WEB
Jetzt endlich schneller
→ SEITE 82

WEB-DESIGN
Golive-5-Workshop für Einsteiger
→ SEITE 74

LOGISTIK
Was Online-Händler beachten müssen
→ AB SEITE 46

MIT GROSSEM STELLENMARKT
→ AB SEITE 66



12,00 DM | 12,00 SFR
90 ÖS | 16 000 LIT
C1145311/00NOVEMBER
4 391145 312001 11

SBOCD-ROM11/00

→ **DEMOVERSIONEN:**
BBEdit 6.0 Artikel im Heft *(Seite 26)*
Fireworks 3 • Motion Perfect 4.1
Paint Shop Pro 7 Artikel im Heft *(Seite 93)*

→ **Hints + Tips:**
Material zum Golive-Workshop Artikel im Heft *(Seite 74)*

→ **SHARE- UND FREEWARE:**
Diverse 3-D- Tools und -Viewer Artikel im Heft *(Seite 82)*

u.v.m.

INPUT

Steuern im Internet

Die zunehmende Reichweite des Internets und die damit einhergehende Kommerzialisierung wecken die Begehrlichkeit des Fiskus.

Der Anknüpfungspunkt in der Diskussion um „Web-Steuern" ist meist der Begriff des Inlands im Zusammenhang mit der Bindung des Steuerpflichtigen an den Steuerberechtigten. Diese begründet sich bei natürlichen Personen aus dem Wohnsitz oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, bei juristischen Personen aus dem Geschäftssitz oder dem der Geschäftsleitung. Der Staat, in dem diese Voraussetzung erfüllt wird, besteuert grundsätzlich das ganze Einkommen des Betroffenen, egal, wo oder wie er es erwirtschaftet.

Es wäre deshalb ein Trugschluss anzunehmen, dass im globalen Medium Internet eine solche konkretisierende Beziehung fehlt und daraus resultierend Steuerfreiheit abzuleiten ist: Das Netz ist nicht so virtuell, wie es oft dargestellt wird – seine Inhalte sind ziemlich bodenständig auf reale Server verteilt, die in irgendeinem Land dieser Welt stehen.

Server als Betriebsstätte

Eine Ausnahme von der Regel eröffnet sich dann, wenn eine enge sachliche Verbindung zu einem Staat etwa deshalb besteht, weil dort eine Betriebsstätte unterhalten wird. In diesem Fall gibt sich der betreffende Staat mit der Besteuerung der dort erzielten Betriebseinkünfte zufrieden; internationale Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden Überschneidungen.

Allerdings: Wer gewöhnlich Einkünfte über eine Betriebsstätte in einem Billig- oder Niedrigsteuerland erzielen möchte, muss dazu erhebliche finanzielle Aufwendungen in Kauf nehmen. Ein Internetserver ist jedoch schnell und vor allem kostengünstig etwa auf den Antillen installiert. So ergibt sich die Frage, ob ein solcher Server bereits eine Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn darstellt. Inzwischen hat sich weitgehend herauskristallisiert, dass dies dann der Fall sein kann, wenn der Server vor Ort – und nicht über das Web selbst – von maßgeblich zum Ergebnis beitragenden Mitarbeitern eigenverantwortlich gewartet und gepflegt wird.

So ein „betreuter" Server kann steuerlich eine Betriebsstätte begründen und bietet durch die richtige Standortwahl Gestaltungsmöglichkeiten zur legalen Steuerminimierung. Höchstrichterliche Entscheidungen bleiben in diesem Bereich aber genauso abzuwarten wie entsprechende Neuregelungen der Gesetzgeber.

Einkünfte aus dem Internet

Die durch eine Präsenz oder einen Online-Shop im Web erwirtschafteten Einkünfte entsprechen denen in der realen Welt: Der Unterschied zwischen traditionellen und Internetunternehmen beim Vertrieb von Waren und Dienstleistungen besteht nur in der Art der Präsentation – durch den Internetauftritt eines Online-Shops muss man sich durchklicken, statt in einem Katalog zu blättern.

Alle im Internetzusammenhang erzielten Einnahmen, gleich ob durch Web-Design oder durch Werbebanner, sind in eine der sieben im Einkommensteuergesetz normierten Einkunftsarten – zumeist wohl solche aus einem Gewerbebetrieb – einzuordnen. Grundsätzlich ist sogar ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter PC wie ein Firmenwagen als geldwerter Vorteil zu versteuern. Derzeit wird sogar heftig diskutiert, ob bereits die bloße private Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Internetzugangs als zu versteuernder geldwerter Vorteil anzusehen ist.

Aber es gibt auch gute Nachrichten: Unter den üblichen Voraussetzungen sind über oder für das Web getätigte Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Voraussetzung der Abzugsfähigkeit ist aber weiterhin die Vorlage einer Originalrechnung, und als solche gilt eine Rechnung per E-Mail bisher nicht. Anbietern, die die kostengünstige Möglichkeit der E-Mail-Rechnung nutzen möchten, kann man so nur raten, mindestens einmal im Veranlagungszeitraum eine Sammelrechnung im Original nachzusenden. Die Steuerreform verspricht ab 2002 Besserung, wenn auch in noch nicht näher konkretisierter Form.

Eine Erklärung des Bundesfinanzministeriums definiert nun die Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug von Online-Verbindungen als Werbungskosten neu. So ist eine Art Surfbuch zu führen, dessen Pendant aus der realen Welt, das Fahrtenbuch, man erst nach bestimmten Verkehrsverstößen zu führen verpflichtet wird – an Praxisnähe und Durchsetzbarkeit darf also gezweifelt werden. Dennoch lässt sich die reale Steuergesetzgebung und -rechtsprechung im Wesentlichen auf die virtuelle Welt übertragen. Das hat nichts mit dem Erschließen neuer Einnahmequellen zu tun: Die Bestrebungen, die modernen Absatzmöglichkeiten fiskalisch zu erfassen, dienen nur der Steuergerechtigkeit. *Michael Terhaag*

Spitznamen als Domain — HENNE GRÜSST PAULE

Deutsche Gerichte müssen sich im Zusammenhang mit Domain-Streitigkeiten mit kunterbunten Fallgestaltungen beschäftigen (www.netlaw.de/urteile/lghb_1.htm). Das Landgericht Bremen hatte zu entscheiden, wem „henne.de" zustehen soll: dem Inhaber der Domain, der für sich den Spitznamen Henne in Anspruch nahm, oder einem Unternehmen, das seit längerem unter dem Namen Henne auftritt. Dieses war der Ansicht, dass es selbst viel bessere Rechte an der Domain habe und sie daher ausschließlich von ihm genutzt werden dürfe. Der Inhaber konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen – es kam zum Prozess. →

INPUT

SBOAUTOREN

Michael Terhaag und Anselm Withöft

sind Rechtsanwälte und in der auf Online-Recht spezialisierten Kanzlei Strömer Rechtsanwälte Düsseldorf tätig. Die Kanzlei betreibt die Web-Site www.netlaw.de.

→ Nach dem Beschluss der Richter in Bremen braucht der Inhaber seine Spitznamen-Domain nicht abzugeben. Ein Spitzname berechtige genauso zur Nutzung einer Domain wie die Bezeichnung einer Firma. Da beide Parteien aus verschiedenen Bereichen stammten, scheide ein Anspruch aus dem Markenrecht aus. Das stellt nämlich, von Ausnahmen abgesehen, darauf ab, ob es wegen der Ähnlichkeit von Bezeichnung und Branchen zu einer Verwechslung kommen kann. Die wäre bei PR auf der einen und Marketing auf der anderen Seite eher gegeben, als wenn sich Zementmischmaschinenhersteller und Schnürsenkelfabrikant gegenüber ständen. Auch Blockadepolitik wollten die Bremer nicht erkennen, da hierfür keine Anhaltspunkte vorlagen – insbesondere hatte der Domain-Inhaber keine Freigabe der Domain gegen Geldzahlung angeboten. Im Ergebnis siegte so der Spitzname über die Firmenbezeichnung.

Ganz anders beurteilt das Landgericht Memmingen eine solche Angelegenheit und will einem Spitznamen keine Bedeutung beimessen. Die Domain „paule.de" müsse deshalb vom Inhaber abgegeben werden. Ein Anspruchsteller kann sogar dann in aller Ruhe erst noch eine Marke anmelden und eintragen, um seine Position weiter zu verbessern, ehe er prozessiert.

Wieder anderes entschied das Landgericht Köln, als es einen Konflikt zwischen Nachnamen und Pseudonym zu entscheiden hatte. Die Kölner Richter vertraten die Ansicht, dass ein Pseudonym ähnliche Rechte begründe wie ein bürgerlicher Name – und befanden sich so mit den Bremer Kollegen auf einer Linie. Da sowohl böse Absichten wie auch unterschiedliche Branchen nicht gegeben waren, lehnten sie die Herausgabeverpflichtung des Domain-Inhabers ab. Dieser Ansicht schloss sich auch das Oberlandesgericht Köln an (www.netlaw.de/urteile/olgk_3.htm). Und die Moral von der Geschicht'? Es hängt immer viel von der einzelnen Konstellation der Streitenden ab – und von dem angerufenen Gericht –, wie ein solcher Fall entschieden wird. *Anselm Withöft*